



## Bewilligungsgesuch nach Sprengstoffgesetzgebung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken

Feuerwerkskörper der Kategorien F2 und F3

---

<b>Geschäft:</b>  (Name bzw. genaue Bezeichnung des Verkaufsgeschäftes)	
<b>Ort:</b>  (Adresse des Verkaufsgeschäftes)	
<b>Standort Verkaufsraum/Stand:</b>  (Genaue Bezeichnung des Raumes/Standes, in welchem die Feuerwerkskörper verkauft werden)	
<b>Standort Lagerraum:</b>  (Genaue Bezeichnung des Gebäudes/Raumes, in welchem die Feuerwerkskörper während der Verkaufsperiode gelagert werden)	
<b>Lagermenge (Bruttogewicht):</b>  (bis max. 300 kg in der Wohnzone) (inkl. Raketenstab, Kartonhülle d. Vulkan etc. ohne Versandverpackung)	
<b>Verantwortliche Person:</b>  (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, E-Mail)	

Für folgende Zeiträume kann auf Gesuch eine Bewilligung erteilt werden:

- max. 7 Tage vor dem Funkensonntag
- max. 7 Tage vor dem 01. August
- max. 7 Tage vor dem 15. August
- max. 7 Tage vor Silvester

Die unterzeichnende verantwortliche Person des Verkaufsstandes bestätigt die Richtigkeit der oben gemachten Angaben, handlungsfähig zu sein sowie Gewähr für einen ordnungsgemässen Verkauf und eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Lagerung und Aufbewahrung der Feuerwerkskörper zu bieten. Ich erlaube der Landespolizei, diese Informationen nachzuprüfen sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum:

Geschäftsinhaber/in  
oder Geschäftsführer/in

..... , .....

Unterschrift

#### Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:

- Auszug aus dem liechtensteinischen Strafregister (im Original), nicht älter als drei Monate;
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte), für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Kopie des Ausländerausweises

#### Wichtige Informationen

1. Bedingungen und Auflagen, allfällige weitere Bewilligungen
  - 1.1 Das Gesuch kann nur bewilligt werden, wenn unter anderem die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
  - 1.2. **Allfällige feuerpolizeiliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.**
2. **Lagerung von Feuerwerkskörpern**
  - 2.1. Feuerwerkskörper sind in den Versand- oder Verkaufspackungseinheiten aufzubewahren.
  - 2.2. Die Lagermenge von Feuerwerkskörpern innerhalb von Wohnzonen darf 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) nicht übersteigen.
  - 2.3. Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) vorübergehend gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere müssen den Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

- 2.4. Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) gelagert werden, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 2.5. Ausserhalb der Verkaufszeiten (Ladenöffnungszeiten) ist das Feuerwerk in den dazu bestimmten Lagerräumen gem. Ziffer 2.3 bzw. 2.4 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in frei stehenden, nicht brennbaren, vor Sonnenstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern (z.B. Containern) zu lagern.
- 2.6. In den Räumen bzw. am Zugang zu den Räumen sind Feuerlöscher zu platzieren, deren Anzahl und Grösse den örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen.
- 2.7. Der Zutritt zu den Lagerräumen ist Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Person (Ziff. 7) beschäftigt sind. Beim Verlassen der Räume sind diese abzuschliessen.
- 2.8. Die Lagerung von Feuerwerkskörpern ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden erfordert eine separate Beurteilung/Bewilligung der Landespolizei. Als Alternative zur Aufbewahrung der Feuerwerkskörper ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden sind diese dem Lieferanten zurückzugeben.

### **3. Allgemeine Anforderungen betreffend dem Verkauf**

- 3.1. Feuerwerkskörper der **Kategorie F1** dürfen **nicht an Personen unter 12 Jahren** abgegeben werden.
- 3.2. Feuerwerkskörper der **Kategorie F2** dürfen **nicht an Personen unter 16 Jahren** abgegeben werden.
- 3.3. Feuerwerkskörper der **Kategorie F3** dürfen **nicht an Personen unter 18 Jahren** abgegeben werden.
- 3.4. Feuerwerkskörper der **Kategorie F4** dürfen **nicht in den Detailhandel** (offener Verkauf) gebracht werden. Entsprechend ist der **Verkauf solcher mit dieser Bewilligung nicht gestattet**.
- 3.5. Der Verkauf von bodenknallenden Feuerwerkskörpern, ausgenommen „Lady Crakers“ (Länge höchstens 22 mm und Durchmesser 3 mm), ist verboten.
- 3.6. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in „Selbstbedienung“ ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 3.7. Die zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt werden.
- 3.8. Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- 3.9. Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- 3.10. Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

#### **4. Verkauf in Gebäuden**

- 4.1. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
- a) eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m<sup>2</sup> übersteigt;
  - b) Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
  - c) Untergeschossen.
- 4.2. In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- 4.3. In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

#### **5. Verkauf im Freien**

- 5.1. Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 5.2. Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2 m zu Schaufenstern und Ein-/Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 nbb abzudecken und vor Ein-/Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 zu erstellen.
- 5.3. Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

#### **6. Transport**

- 6.1. Feuerwerkskörper sind nach ADR-Vorschriften in der Klasse 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“ eingeteilt. Die Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Gütern auf der Strasse sind einzuhalten.

#### **7. Verantwortliche Personen**

- 7.1. Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- 7.2. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen müssen handlungsfähig, mündig und somit mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerkskörpern haben.